Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 9

Artikel: Verträge zwischen Behörden und Privaten über Gegenstände des

öffentlichen Baupolizeirechtes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576570

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

ZURICH Peterhof:: Bahnhofstrasse 30 Verkaufs- und Beratungsstelle:

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636 🛭

8027

Lieferung von :

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Gerichte und bie Schledsgerichte; aber für das Gubmiffionsmefen befteht fein Gericht. Der Artifel 34 ber kantonalen Submissionsordnung vom 12. Februar 1914 wollte die Gewerbetreibenden ichnigen. Die Entichadigung für die Arbeitsleiftung sollte sich zusammensetzen aus Arbeit., Material- und Risito Auswand des Unternehmers.

Beffer ift die städtische Submissions Verordnung vom 6. Marg 1917. Gine Arbeit fann berechnet werben nur von einer Inftanz, die praktisch darin tätig ift, also durch Berufsverbande. Man follte aber über die Stadt: und Kantonsgrenzen hinausgehen, man follte schweizerische Berechnungsftellen schaffen.

Ein neuer Berfuch jum Mitfpracherecht ber Berufsberbande ift niedergelegt in Artifel 22 ber Berordnung über die Bergebung von Bauarbeiten für die Stadt St. Gallen. Dieser Artikel lautet:

Berufsverbande und Submittenten find berechtigt, bei öffentlichen Submiffionen ber Behörde vor Eröffnung Der Angebote Breisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Erscheint die Berechnung eines Berufsverbandes als angemessen, so soll die Vergebung an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die nicht erheblich davon abwelchen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als unannehmbar, so hat letterer das Recht, innert drei Tagen eine überprüfung durch mindeftens dwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde und bem betreffenden Berufeverband bezeichnet. Der einstimmige Befund der Sachverständigen, bestehe derselbe in einer Bestätigung ober in einer Berichtigung ber Berechnung bes Berufsverbandes, ift im Sinne von Absatz 2 bieses Artikels für die Vergebung maßgebend.

Liegen keine Berechnungen von Berufs Berbanden vor oder können sich die Sachverständigen nicht einigen, o bat die Behörde bie Bergebung nach fretem Ermeffen in Burdigung des in Artifel 21 aufgeftellten Grundsates angemeffener Preis - vorzunehmen. Bei großen Unterschieden in den geforderten Breifen follen die nied, riaften Angebote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, lofern sich nicht die Behörde von deren Angemeffenheit überzeugt hat").

Einen folchen Weg hat man bei einer neueften Ronfurreng für Reparaturarbeiten an ber Staats. straßenbrude über Die Gitter beschritten. Die Ungebote ber Baumeifter gingen zunächft an ben Gewerbeverein. Die Zusammenftellung wurde einem Fachmann in Burich jur überprufung unterbreitet. An einer gemeinamen Sitzung wurden in offener Aussprache die Eingaben

behandelt und eine Ginheitsofferte aufgeftellt. Den Unternehmern find Abgebote innert bestimmten Grenzen bewilligt. Das Ergebnis ift abzuwarten.

Unzufrieden ift man vielfach mit der Vergebung von

Bauarbeiten durch die Bundesbahnen.

Arbeitgeber und Arbeiter, Architekten und Baumeifter follten nicht, wie dies jett leider oft ber Fall ift, zu einander im Gegensatz fteben. Man schaffe eine Zentralftelle, auf die man hören konnte und horen wurde. Auch die private Bautätigkeit wurde fich nach diefer Zentralftelle richten. Die Entschädigung fur ben Architeften und für den Baumeifter, wie auch die Arbeitslöhne würden richtig gerechnet. Die Einsetzung einer Kommission ift zu empfehlen.

Herr Kantonsingenteur F. Berfinger führt aus, baß die Reparaturarbeit an ber Sitterbrucke fich an und für fich nicht gut zur Konkurrenz eignete. Die Facherperten für Tiefbauarbeiten sind schwieriger zu finden als für Hochbauarbeiten.

Berr Architekt B. Ditscher, bei der Kreisdirektion IV S. B. B, glaubt nach Beispielen aus dem Tunnelbau (Simplon- und Rosenbergtunnel), daß das vorgeschlagene Baugericht nicht immer zum gewünschten Ziele führen wird. Beim Sauenfteintunnel waren die Schweizerfirmen, gewitigt durch frühere Tunnel Unternehmungen, in der Eingabe boch Die Berlinersirma hat trot dem billigern Angebot gut abgeschnitten, weil die Geologen sich nicht verrechneten, ja die Berhällniffe noch gunftiger waren, als diese vorausfahen. Wer hatte ben Schweizern fagen follen, daß fie hier zu hoch gerechnet hatten? Bei Tunnelbauten sollte der Staat einen Teil des Risitos übernehmen.

Einftimmig wurde beschloffen, der Ingenieur- und Architektenverein, der Baumeisterverband, der Gewerbeverband und der Technikerverband sollen zur Bildung einer Kommission je 3 Mitglieder abordnen.

Verträge zwischen Behörden und Privaten über Gegenstände des öffentlichen Baupolizeirechtes: deren Wirkung gegenüber dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde und Rekursinstanz.

Ein wichtiger Entscheid des St. Gallischen Regierungsrates.

(Rorr.)

Unläglich des Abschlusses eines Expropriationsvertrages im Jahre 1899 zwischen einem Gemeinderat und einem privaten Grundeigentumer murden in diefem Bertrag außer den Beftimmungen über die Bodenabtretung

auch eine Reihe von Vorschriften über die Art und Weise ber Bestragung und überbauung bes bem Grundelgen. tumer verbleibenden Reftgrundftudes aufgenommen. Ein Teil dieser Bestimmungen wurde auf einem dem Expropriationsvertrage beigehefteten Beftraßungs und Aberbauungeplan zeichnerisch dargeftellt. Im Herbst 1915 reichte ber betreffenbe Grundeigentumer bem Gemeinberat ein betailltertes Strafenprojett gur Genehmigung ein, das sich mit dem Bertragsplane vom Jahre 1899 dectte. Da der Gemeinderat diesem Plane lediglich generelle Bebeutung beimaß, genehmigte er schließlich aus Zweck-mäßigkeitsgründen ein Projekt, das vom Vertragsplan zum Teil abwich. Hiegegen führte der betreffende Grundeigentumer Refurs beim Regierungsrat mit bem Berlangen, es fet die Straße genau nach Vertragsplan auszuführen. Gleichzeitig erheben andere Intereffenten gegen die geplante Bestraßung Einsprache beim Regterungsrate. Herüber hat letterer folgendes in Erwägung gezogen:

Gegenstand der vorliegenden Rekurse bildet das vom Geweinderat im April 1916 genehmigte Straßenprojekt, das sich gleichzeitig als Bestraßungs- und Aberbauungsplan darftellt. Der Rekurrent behauptet, daß die fragliche Straße und damit auch die Aberbauung bereits durch Bertrag zwischen ihm und dem Gemeinderat im Jahre 1899 endgültig festgelegt worden selen und daß letterer sich bei der detaillterten Projektterung genau an den genannten Vertrag zu halten habe. Auch der Regterungerat fet in feiner Entscheidungsbefugnis durch diesen Bertrag gebunden. Dieser Ansicht kann sich indeffen ber Regierungsrat nicht anschließen. Wäre sie richtig, fo würden damit die verfaffungs, und gesetzegemäß beftebenden Kompetenzen bes Regterungsrates als Refursinftanz und Oberaufsichtsbehörde komplett ausgeschaltet. Dies geht jedoch nicht an. Aberall, wo vom Regierungs. rat über administrative Handlungen der ihm untergeords neten Behörden ein Auffichtsrecht oder eine Refursentscheidungsbefugnis zufteht — und bies trifft im konfreten Falle gemäß Art. 37 bes Straßengesetes 1) und Art. 148 des Einführungsgesetes zum schweizerischen Zivilgesethuch 2) unbestreitbar zu — ift er lediglich durch die bestehenden öffentlich-rechtlichen Borschriften ber Besetgebung und der auf Grund derselben in richtiger Form erlaffenen Berordnungen und Reglemente gebunden.

1) Gemäß Art. 37 des Straßengesetzes entscheidet der Regierungsrat im Refussalle unter anderem auch über den Bau von Nebenstraßen (Bedürsniskraae, Art und Anlage usw.)

2) Gemäß Art. 148 tes Einführungsgef zes zum Z. G. B. bedürsen die von den Gemeinderäten aufgestellten Ueberbauungs,

plane ber regierungsrätlichen Genehmigung.

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand. Patentierter Zementrohrformen - Verschluss:

💳 Spezialartikel : Formen für alle Betriebe. 💳

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende Vergrösserungen

2889

höchste Leistungsfähigkeit.

Wäre dem nicht so, so würde es in der Macht der untern Berwaltungsorgane ftehen, jede beliebige, an sich burch Returs anfechibare ober gar ber Genehmigung bes Realerungsrates bedürftige administrative Magnahme in die Form eines Vertrages zu kleiden und damit die bem Reglerungsrat von Gesetzes wegen zu ftehenden Ents scheidungs- und Aufsichtsbefugniffe illuforisch zu machen.

Anders läge die Sache, wern der Vertragsplan vom Jahre 1899 sich zugleich als rechtsträftiger Aberbauungs, plan barftellen murbe. In diesem Falle mußte derfelbe als öffentlicherechtliche Baupolizetvorschrift, gleich einer örtlichen Bauordnung, vom Regierungsrate respektiert werden. Ein solch rechtsfräftiger überbauungsplan liegt aber in casu nicht vor; benn unerlägliche Voraussetzung eines folchen ift, daß er nicht blog vom betreffenden Gemeinderat, sondern aestütt auf Art. 114 des Organis fationsaesetes, Art. 86 des Straßengesetes und nunmehr Art. 148 bes Einführungsgesetzes zum schweizerischen Bivilgesethuch auch vom Regterungsrat genehmigt und vorher zur Ermöglichung allfälliger Einsprachen durch dritte öffentlich aufgelegt worden set.

Steht somit fest, daß bloße Berträge zwischen einer Gemeindebehörde und einem Privaten über dem öffentlichen Baupolizeirecht unterftehende Gegenftande bie Entscheidungsbefugnis und das Auffichterecht bes Regierungsrates in keiner Weise zu beeinträchtigen vermögen, so fällt der konkrete Bertrag vom Jahre 1899 für die Ersledigung der vorliegenden Rekurse vollständig außer Betracht, und es find diese lediglich auf Grund ber beftehenden öffentlich rechtlichen Gefetes. und Berordnungsporschriften zu behandeln. Darüber, welche Folgen bie fraglichen Vertragsbeftimmungen und beren allfällige, aufolge bes gegenwärtigen Rekursentscheibes eintretende Unerfüllbarkeit für die Bertragsparteten haben, hat fich der Regierungsrat nicht auszusprechen. Dies zu tun, wird im Strettfalle Sache des Richters sein.

In der Sache felbft hat der Regierungsrat die nach Bertragsplan vorgesehene überbauung als unannehmbar bezeichnet, weil fie sowohl den gur Beit beftebenden boupolizeilichen Vorschriften widerspreche, als auch eine gröbliche Berunftaltung des Landschaftsbildes herbeiführen mürde.

Grundwasser.

Im "Landbote" berichtet Berr Dr. Jul. Beber: Früher unterschied man zwei Hauptarten des in den oberflächlichen Erdschichten eingesickerten Baffers; man bezeichnete das in der Tiefe des Bodens, scheinbar im Ruheftand verharrende Waffer als Grundwaffer, während man das an einzelnen Stellen aus den Gefteinsmaffen austretende Waffer Quellwaffer nannte. Diefe Unterscheidung ist aber stets auf Schwierigkeiten gestoßen; benn einerseits befindet sich das Grundwasser in den meisten Fällen gar nicht in ruhendem Zustand, sondern es strömt, wenn auch langsam, durch die Poren der Gesteinsschichten, anderseits ift das, was von diesem unterirdischen Wasser lokalisiert wieder zu Tage austritt, doch eben nichts anderes als Grundwasser. Man bezeichnet daher gegenwärtig das in den Erdschichten ruhende wie strömende, sowie auch das aus ihnen austretende Waffer als Grundwaffer, indem man die Bezeichnung Quellwaffer als gegenfätlichen Begriff zu Grundwaffer aufgibt. Gine Quelle ift eine Stelle, wo Grundwasser, entweder infolge natürlicher Verhältnisse oder fünstlicher Eingriffe, austritt.

In den Kiesmassen der großen schweizerischen Täler existieren neben und unter dem oberflächlich ablaufenden Flugwasser noch mächtige Grundwasserströme, die aller-